

Satzung über
Aufwandsentschädigungen,
Dienstaufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder,
Verdienstausfall und Auslagenentschädigung in der
Gemeinde Stoetze

§1

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten für die Gemeinde werden grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonst ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats inne hat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte länger als 3 Monate nicht aus (den Erholungsurlaub nicht angerechnet), so fällt die Aufwandsentschädigung für die über 3 Monate hinausgehende Zeit weg. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter die volle Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

§2 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 25,00 € und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen von 25,00 € je Sitzung. Mit dem Sitzungsgeld ist auch der Aufwand für Fraktionssitzungen und das Ratsinformationssystem abgegolten.

Das Sitzungsgeld ist auch für die Teilnahme an Sitzungen der Organe juristischer Personen des öffentlichen und des privaten Rechts, an Besprechungen, Besichtigungen, Empfängen und Veranstaltungen zu zahlen, zu denen Vertreter des Rates geladen werden, sofern nicht von anderer Seite eine Aufwandsentschädigung oder ein Sitzungsgeld gezahlt wird. Voraussetzung ist, dass die Teilnahme an den o.g. Veranstaltungen von der Gemeinde angeordnet wurde.

- (2) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so kann auf besonderen Ratsbeschluss höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als eine Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.
- (3) Aufwandsentschädigung umfaßt den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 10.

**§ 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigungen für den
Ratsvorsitzenden und seine Vertreter und die Fraktionsvorsitzenden**

- (1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an den Bürgermeister	150,00 €
b) an seinen 1. Stellvertreter	15,00 €
c) an seinen 2. Stellvertreter	15,00 €
d) Fraktionsvorsitzende	15,00 €

§ 4 Sitzungsgelder für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 6,00 EURO. § 2 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 5 Fahrtkosten

Für Fahrten mit eigenem Pkw werden an die Ratsmitglieder und an die dem Rat nicht angehörenden Mitglieder der Ratsausschüsse Fahrtkosten nach dem Bundesreisekostengesetz und diesen ergänzenden Vorschriften (Nds. Verordnung über die Wegstreckenentschädigung (NWegEVO) vom 24.01.2001) von z.Zt. 0,22 € pro Kilometer gezahlt. Der Ratsvorsitzende erhält eine Pauschale zur Abgeltung dieser Fahrtkosten und Telefonkosten im Gemeindegebiet von 34,00 € monatlich.

§ 6 Verdienstaufschlag

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaufschlag haben:
 - a) ehrenamtlich tätige Personen und Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten
 - b) Ratsmitglieder, neben Ihrer Aufwandsentschädigung
- (2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen tatsächlich entstandenen Verdienstaufschlag, soweit er durch die ehrenamtliche bzw. Ratsmitgliedertätigkeit für die Gemeinde entstanden ist. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstaufschlag in der geltend gemachten Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.
- (3) Die Entschädigung für den Verdienstaufschlag wird auf höchstens 6,00 € je Stunde begrenzt.

§ 7 Auslagen

- (1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz Ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 16,00 € begrenzt.

§ 8 Dienstaufwandsentschädigungen

- (1) Die Dienstaufwandsentschädigung wird festgesetzt für den Gemeindedirektor auf monatlich 120,00 €.
- (2) Die Dienstaufwandsentschädigung fällt für die über 3 Monate hinausgehende Zeit weg, wenn der Empfänger länger als 3 Monate seine Dienstgeschäfte nicht führt. Hierbei bleibt der Erholungsurlaub außer Betracht.

§ 9 Aufwandsentschädigungen für Ortsvertrauensleute

- (1) Ortsvertrauensleute werden vom Rat für den jeweiligen Ortsteil im Gemeindegebiet berufen.
- (2) Die Aufwandsentschädigung für die Ortsvertrauensleute beträgt jährlich pauschal für die Ortschaften

a.	Gr. Malchau / Törwe insgesamt	60,00 €
b.	Stoetze	90,00 €
c.	Boecke / Schlankau insgesamt	50,00 €
d.	Hohenzethen / Zieritz / Nievelitz insgesamt	100,00 €
e.	Bankewitz / Hof Rohrstorf	90,00 €

Die Aufwandsentschädigung beinhaltet die Entschädigung für die durch Dienstanweisung geregelte Straßen- und Baumüberwachung.

- (3) Für die durch Dienstanweisung geregelten Spielplatzüberwachungsaufgaben erhalten die Spielplatzbeauftragten einen Betrag von 50,00 € pauschal pro Jahr.

§ 10 Reisekosten

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen erhalten ehrenamtlich tätige Personen eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechts.